

**Satzung von „Little Flower „
(Förderung von Kindern und Frauen in Indien)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen »Little Flower: Förderung von Kindern und Frauen in Indien e.V.« und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die Entwicklungshilfe, die Gesundheitspflege sowie die Erziehung und Bildung insbesondere von Kindern und Frauen im Bundesstaat Tamil Nadu in Indien.

Die Förderung erfolgt zum Beispiel durch folgende Projekte:

- Perumalmalai: Montessori Vorschule und Nachhilfe für Kinder benachteiligter Dorfbewohner.
- Uppuparai: In dem ihnen zugewiesenen abgeschiedenen Ort der Ansiedlung für Flüchtlinge aus Sri Lanka wird ein kleines Gesundheitszentrum mit einer Krankenschwester unterhalten.
- PEARL: Bezeichnung für drei verschiedene Aktivitäten in Paramakudi.
Einmal Unterstützung für Kinder mittelloser Familien der untersten Kasten in Form von Ergänzungsunterricht zur Bewältigung der staatlichen Schule.
Dazu die Betreuung eines Dorfes von Vogeljägerfamilien durch Sozialarbeiter zur Aufklärung über Hygiene, Ernährung, Erziehung sowie der Durchführung eines gemeinsamen Sparprojekts.
Außerdem die Ausbildung von kastenlosen Frauen zu Näherinnen und ihre Unterstützung in der Reflektion ihrer sozialen Stellung.
- Vermittlung von Patenschaften sowie in geringem Umfang einmalige Soforthilfe bei familiären Unglücksfällen, wie etwa Tod eines Elternteils, Wegfall von Nahrungsmittelversorgung (bspw. Zerstörung des Feldes), Zerstörung der Wohnstätte o.ä.

Die Förderung erfolgt soweit möglich als Hilfe zur Selbsthilfe in Indien. Die Betreuung und Kontrolle der Projekte erfolgt durch Mitglieder des Vereins.

Die Aufnahme weiterer Projekte mit gleicher Zweckverfolgung wird nicht ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Der Verein vertritt im Sinne der Vereinsziele die Belange und Interessen gegenüber anderen Organisationen, Institutionen, Körperschaften und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die einzelnen Projekte sollen jährliche Rechenschaftsberichte erstellt werden und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nach § 6 Nr. 1 der Satzung vorgelegt werden. Liegt ein endgültiger Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist er spätestens bis zur folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, etwaige Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben. Über die Aufnahme erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Begehrt das Mitglied eine Berufung, so hat es schriftlich innerhalb eines Monats nach Anhörung dies gegenüber dem Vorstand begründet zu erklären. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und jährlich mindestens einmal einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mit angemessener Frist (von mindestens zwei Wochen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail auch ohne Signatur ein.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins sowie einen Rechnungsprüfer. Sie kann Richtlinien der Vereinsarbeit beschließen, an welche der Vorstand gebunden ist.

Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:

- a) Beschluss über die zu fördernden Projekte und die Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Erteilung der Entlastung,
- e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung kann nur durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne von § 26 BGB erfolgen, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung muß mit einfacher Mehrheit Beschlüssen zustimmen, die sich auf die Aufnahme von Krediten beziehen.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) ein oder zwei Beisitzern

Einzelne Vorstandsmitglieder übernehmen folgende besondere Funktionen:

- a) Schatzmeister/in
- b) Schriftführer/in
- c) Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere dieser Funktionen übernehmen.

Die Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse, die sich auf ein finanzielles Volumen von mehr als 1.250 EUR beziehen, bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins sowie einen Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass ihre Ämter bis zur Durchführung der Neuwahl fortauern.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder, wenn Widerspruch erhoben wird, schriftlich und geheim.

5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch einen/eine von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/in, der/die dem Vorstand nicht angehören darf, geprüft. Sein/ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der auch unter Nennung dieses Tagesordnungspunkts eingeladen wurde. Die beschlossene Satzungsänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Eine die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdende Satzungsänderung muß bei der Einberufung der Mitglieder nach § 6 Nr. 3 als solche gekennzeichnet werden, damit sie wirksam ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag dazu muß entsprechend dem vorstehenden § 9 bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur auf andere steuerbegünstigte inländische Körperschaften mit einer ähnlichen Zweckverfolgung übertragen werden. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung erfolgt erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

11.8.2008